

RS OGH 2000/12/14 7Ob79/00v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2000

Norm

EHVG 1986 AbschnA Pkt1.2.3

EHVB 1986 AbschnV Pkt5.1.1

EHVB 1986 AbschnB Pkt5.2.1

VersVG §151

Rechtssatz

Die Übernahme einer generellen Gehsteigreinigungsverpflichtung durch den Betriebsinhaber gegenüber dem Hauseigentümer steht in keinem Zusammenhang mit dessen betrieblicher Tätigkeit. Bei der Übernahme der gesamten Gehsteigreinigung vor dem Gebäudekomplex durch den Versicherungsnehmer handelt es sich nicht um eine im Zusammenhang mit seinem Textileinzelhandel stehende Verpflichtung, sondern um eine zusätzliche als Privatperson eingegangene Verpflichtung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 79/00v

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 79/00v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114509

Dokumentnummer

JJR_20001214_OGH0002_0070OB00079_00V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at